

Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Personalreferentinnen
und
Personalreferenten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Telefon: + 49 431 988 0

Nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Landtagsverwaltung – L 11

Landesrechnungshof – PK 10

Deutscher Beamtenbund
Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein

ausschließlich per E-Mail

12. Januar 2026

**Bundesgesetzliche Änderungen/ Folgerungen für Schleswig-Holstein;
hier: Kinderkrankengeld (§ 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch V (SGB V)) ab 01.01.2024,
Regelung im Erlasswege für die Erhöhung der Kindkranktage für die Kalenderjahre
2024 und 2025 (begünstigender Vorgriffserlass),
Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 (Gesetz zur Befugniserweiterung und
Entbürokratisierung in der Pflege – Pflegekompetenzgesetz, BGBl. I v. 29.12.2025,
Nr. 371, Seite 35, Artikel 3 Nr. 10 b)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an die Änderung des § 45 Absatz 2a SGB V ab 01.01.2024 ist auch im
Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine

Angleichung an den Tarifbereich die Erhöhung der Kindkranktage für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst im Erlasswege (Erlass vom 07.05.2024, rückwirkend ab 01.01.2024 befristet bis zum 31.12.2025) auf den Beamtenbereich übertragen worden. Die Regelung knüpfte an die vorherigen Sonderregelungen während der COVID-19-Pandemie an.

Der Erlass diene dazu, die begünstigende Maßnahme (mehr Kindkranktage für den Beamtenbereich) schnellstmöglich zu eröffnen und vor einer Änderung der Sonderurlaubsverordnung aus verwaltungsökonomischen Gründen eine endgültige Regelung abzuwarten.

Nunmehr ist im o.a. Gesetz weiterhin keine endgültige Regelung, jedoch eine Verlängerung der Erhöhung der Kindkranktage bis zum 31.12.2026 (Folgeänderung) am 19.12.2025 im Bundesrat beschlossen worden und mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft getreten.

Mit der Anpassung in § 45 Absatz 2a SGB V wird der längere Anspruchszeitraum für das Jahr 2026 fortgeschrieben. Nach der Gesetzesbegründung sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode die Einrichtung einer Kommission unter Beteiligung von Expertinnen und Experten und Sozialpartnern vor, die Ansätze für eine Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung entwickeln und in diesem Rahmen auch die Leistungen der Krankenkassen auf ihre Zweckmäßigkeit untersuchen soll. Um der Bewertung dieser Kommission zum Umfang des Kinderkrankengeldes nicht vorzugreifen, wird eine zeitweise Verlängerung der Regelung als sachgerecht befunden.

Kindkranktage

Elternteile erhalten für die Betreuung erkrankter Kinder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 SUVO auch im Kalenderjahr 2026 15 statt 10 Arbeitstage pro Kind, Alleinerziehende 30 Arbeitstage statt wie bisher 20. Bei mehreren Kindern steigt der maximale Anspruch von 25 auf 35 Arbeitstage im Jahr, für Alleinerziehende von 50 auf 70 Arbeitstage.

Die Eröffnung der Inanspruchnahme der erhöhten Kindkranktage für den Beamtenbereich auch für das Kalenderjahr 2026 erfolgt aufgrund der weiteren Befristung und der Kurzfristigkeit der Änderung im SGB V zunächst weiterhin aus verwaltungsökonomischen

Gründen im Erlasswege.

Ich bitte um Bekanntgabe in den personalbearbeitenden Dienststellen in Ihren Geschäftsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. []